

Friedhofsgebührensatzung

die Friedhöfe

der Evangelisch – Reformierten Kirchengemeinde

Dahle

vom *21. November 2022*

**Die Evangelisch - Reformierte Kirchengemeinde Dahle
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	685,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	685,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	1.220,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.205,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	3.410,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.100,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.710,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.710,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	57,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	57,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor dem 01.01.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 20,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst im Zusammenhang mit Bestattungen
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen
- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	500,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	500,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	740,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	450,00	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Orgelspiel	55,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	90,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.160,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.630,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.050,00	Euro

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.160,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.630,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	1.050,00	Euro

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	660,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	895,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	605,00	Euro

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	660,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	895,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	605,00	Euro

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung	125,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	80,00	Euro
(3) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 Absatz 1 Friedhofssatzung	110,00	Euro
(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2000 zuletzt geändert am 14.05.2007.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2000 zuletzt geändert am 14.05.2007 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.02.2019 außer Kraft.

Altena-Dahle, den 21. November 2022



Die Friedhofsträgerin

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-ref. Kirchengemeinde Dahle
vom 21. November 2022
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30. April 2026 erteilt.

Bielefeld, 27. April 2023



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3905

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 12. MAI 2023 Az: 48.4 - 11
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag